

Verbraucherschutz im Sozialrecht – Tagungsbericht –

Kerstin Palsherm und Benjamin Röns

Am 25. und 26.11.2010 veranstaltete der Sozialrechtsverbund Norddeutschland e. V. (SVN) zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Nord in Lübeck die interdisziplinäre wissenschaftliche Tagung „Verbraucherschutz im Sozialrecht – Sozialleistungsberechtigte als Verbraucher, Nutzer und Mitgestalter sozialer Leistungen: Auf dem Weg zu einem eigenständigen Verbraucherschutz im Sozialrecht“. Bei dem im Jahre 2008 gegründeten SVN handelt es sich um einen gemeinnützigen Zusammenschluss von Sozialleistungsträgern und Hochschullehrern mit dem Ziel, das Sozialrecht in den drei Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu fördern sowie die Begegnung von Wissenschaft und Praxis noch wirksamer zu gestalten. Einmal im Jahr wird eine wissenschaftliche Tagung organisiert, um interdisziplinär ein übergeordnetes sozialversicherungsrechtliches Thema zu durchleuchten, 2008 in Neubrandenburg zum Rehabilitationsrecht (vgl. *Welti* [Hrsg.], *Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger*, 2009) sowie 2009 in Hamburg zur Mitgliedschaft in der Sozialversicherung (vgl. *Bieback* [Hrsg.], *Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung – Auf dem Weg in die Volksversicherung?*, 2010).¹

Ziel der Veranstaltung am 25. und 26.11.2010 war es, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob das Sozialrecht einen eigenständigen Verbraucherschutz benötigt. Dabei sollten die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Aspekte zusammenfassend und einzeln für jeden Zweig der Sozialversicherung analysiert sowie die praktischen Probleme intensiv einbezogen werden.

Prof. Dr. Gerhard Igl, Universität Kiel, der die Tagung leitete, stellte einleitend fest, dass der Verbraucherschutz für das Sozialrecht ein wichtiges Thema ist. Das Sozialrecht müsse gelebt werden. Weiterhin stellte er mit dem Satz „Die Täter kehren zum Ort der Tat zurück“ heraus, dass Lübeck und im Besonderen die Deutsche Rentenversicherung Nord ein traditioneller Ort des SVN ist. Es handele sich zum einen um den Ort der Grundsteinlegung für die Vereinsgründung. Zudem werde hier zum anderen eine über zehnjährige Tradition der Begegnung von Wissenschaft und Praxis fortgesetzt, die seinerzeit mit der ehemaligen LVA Schleswig – Holstein und dem Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität begonnen hatte.

Dr. Ingrid Künzler, Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Nord, hob im Rahmen ihrer Begrüßung hervor, dass der Verbraucherschutz im Sozialrecht zwar auf den ersten Blick ein ungewöhnliches Thema für Sozialversicherungsträger ist - da das Thema doch eher im Zusammenhang mit privaten Dienstleistungen diskutiert wird - es jedoch die Chance bietet, das Thema des Leistungsrechts einmal aus den Augen der Versicherten als Verbraucher zu beleuchten.

Unter der Moderation von *Dr. Thomas Flint*, Richter am Landessozialgericht Hamburg, wurden im ersten Teil der Veranstaltung die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Verbraucherschutz im Sozialrecht erläutert.

Prof. Dr. Maximilian Fuchs, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, befasste sich mit der Frage, ob Prinzipien und Techniken des Verbraucherschutzes im Sozialrecht anwendbar sind. Nach der Abgrenzung zwischen dem auch im Sozialrecht zwingend geltenden Verbrauchersicherheitsrecht und dem Verbraucherschutzvertragsrecht widmete er sich der Frage, inwieweit Prinzipien und Techniken des letzteren Rechtsgebietes auf das Sozialrecht anwendbar

¹ Weitere Informationen: www.sozialrechtsverbund.de

sind. Bezüglich der verbraucherschutzrechtlichen Normen des BGB stellte er fest, dass es im Sozialrecht bis auf das Leistungserbringungsrecht keine privatrechtlichen Verträge gibt, jedoch aufgrund der strukturellen Unterlegenheit der Versicherten zu überlegen sei, wie dieser Situation abzuhelpen wäre. Im Sozialrecht dominant sei der Bedarf der Versicherten nach Information und Beratung, welcher bereits in §§ 13 bis 15 SGB I verankert ist. Fraglich sei jedoch, ob dies reicht oder ob man sich am Versicherungsvertragsrecht bzgl. seiner Intention orientieren sollte. Zudem sei als weiteres Element eine Vertragskontrolle in Form von Verwaltungsrichtlinien denkbar. Im Sozialrecht hingegen finde man bereits realisierte Verbraucherschutzzelemente in § 66 SGB V, § 23 Abs. 2 AGG, § 63 SGB IX. Ferner sei in § 13 Abs. 3 BGG die Möglichkeit der „Verbandsklage“ etabliert worden. Abschließend äußerte sich *Prof. Dr. Fuchs* dahingehend skeptisch, ob und wie im Sozialrecht Verbraucherschutz weiter etabliert werden kann, da das Sozialrecht seiner Natur nach ein kollektives Rechtsgebiet darstellt.

Bezüglich der Nutzerstellung im Sozialrecht stellte *Prof. Dr. Felix Welti*, Universität Kassel, fest, dass selbige je nach Situation der Versicherten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. So bestimme sich das Verhältnis des Nutzers zum Leistungsträger durch das Sozialverwaltungsrecht. Danach sei der Nutzer Verfahrensbeteiligter und der Leistungsträger Mittler zwischen Bürger und Gesetz. Die Beziehung des Nutzers zum Leistungserbringer sei hingegen meist zivilrechtlich ausgestaltet und nur in wenigen Bereichen spezifisch reguliert. Es wäre daher wünschenswert, allgemeine Grundsätze, wie die §§ 241, 307, 313 BGB, § 1 AGG stärker zu etablieren. Zur kollektiven Nutzerstellung im Sozialrecht führte *Prof. Dr. Welti* aus, dass diese innerhalb der Sozialleistungsträger durch die Selbstverwaltung verwirklicht worden ist und die Nutzer in der kommunalen Selbstverwaltung als Kreis- und Gemeindeglieder vertreten sind. Weiterhin gebe es die Wohlfahrtspflege und Selbsthilfe als institutionalisierte Nutzerbeteiligung sowie Beiräte in sozialen Einrichtungen. Nach einer sich anschließenden exemplarischen Übersicht der Nutzerstellung in den Bereichen Leistungsangebot, Leistungserweiterung und Leistungskonkretisierung zog *Prof. Dr. Welti* das Fazit, dass die Rechtsstellung der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen im sozialen Rechtsstaat weiter zu entwickeln ist. Sie dürfe weder dem Leitbild hoheitlicher Fürsorge noch dem selektiver Kundschaft folgen, sondern müsse als soziales Bürgerrecht auf Gegenseitigkeit angelegt sein.

Der zweite Teil der Tagung beleuchtete den Stand des Verbraucherschutzes in den einzelnen Sozialleistungsbereichen. *Prof. Dr. Dagmar Felix*, Universität Hamburg, führte für die Krankenversicherung nach einer kurzen Darstellung des gesetzlichen Rahmens aus, dass für einen wirksamen Verbraucherschutz der „informierte Patient“ wesentlich ist. Diesbezüglich erläuterte sie die klassischen Pflichten der Krankenkassen nach §§ 13 bis 15 SGB I und die speziellen Informationspflichten des SGB V sowie das Recht der Patienten auf Aufklärung durch ihren behandelnden Arzt. Weiterhin seien sowohl die gesundheitliche Prävention als auch die Partizipation in den Gremien des Gesundheitswesens wesentlich für einen Verbraucherschutz in der Krankenversicherung. Abschließend empfahl *Prof. Dr. Felix* die Bündelung der Beratungskompetenzen auf eine unabhängige Beratungsorganisation. *Prof. Dr. Martin Scherer*, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, ergänzte aus Sicht der Leistungserbringer, dass es mit Methoden der Qualitätsmessung schwer festzustellen ist, ob die medizinische Versorgung den wirklichen Patienteninteressen entspricht. Eine bessere Beteiligung der Patienten wäre daher wünschenswert. *Dr. Eckhard Bloch*, DAK – Unternehmen Leben, merkte aus Sicht der Krankenkassen an, dass der Verbraucherschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung einen hohen Stellenwert hat. Unter den Bedingungen des Krankenkassenwettbewerbs könne eine unabhängige Versicherten- und Patientenberatung innerhalb der GKV jedoch nicht sichergestellt werden, weil jede Krankenkasse ihre Geschäftstätigkeit nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten muss, um im Mitgliederwettbewerb zu bestehen. Vor diesem Hintergrund regte Herr Dr. Bloch an, eine unabhängige und steuerfinanzierte Verbraucher- und Patientenorganisation mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Prof. Dr. Otto Ernst Krasney, Vizepräsident des BSG a. D., erläuterte, dass in der gesetzlichen Unfallversicherung der erste Schritt in Richtung eines angemessenen Nutzerschutzes die Information der Versicherten über ihren Versicherungsschutz sowie über ihre Möglichkeiten der Prävention ist. Lücken seien hier lediglich bei ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Wahlhelfer/ innen) und Beschäftigten i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII auszumachen, da eine Unterrichtung dieser Personen über ihren Versicherungsschutz vor Beginn ihrer Tätigkeit schwierig sein dürfte, wenn sie nicht für einen gewerblichen Unternehmer tätig werden. Im Hinblick auf die Leistungerschließung nach Eintritt eines Versicherungsfalles sei den Trägern eine ausreichende Auskunft und Beratung der Versicherten zu attestieren, jedoch wäre eine Rückfrage bezüglich der Durchführung der Behandlung wünschenswert. Im Ergebnis kam *Prof. Dr. Krasney* zu der Feststellung, dass es keiner besonderen neuen Einrichtung der Unfallversicherungsträger bedarf, um den Nutzerschutz zu ergänzen und zu kontrollieren. *Jörg Kramarczyk*, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, legte aus Sicht der Praxis dar, dass der Verbraucherschutz in der Gesetzlichen Unfallversicherung durch verschiedene Normen des SGB VII bereits gut angelegt ist. Es gelte jedoch die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote wie zum Beispiel die Gemeinsamen Servicestellen und Pflegestützpunkte besser aufeinander abzustimmen und den Bekanntheitsgrad der Gemeinsamen Servicestellen zu steigern.

Anschließend wurde über die Optimierung der Patientenberatung in der Kranken- und Unfallversicherung diskutiert. Unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen war strittig, ob diese, gegebenenfalls auch in rechtlichen Vorschriften fixiert, durch die Sozialversicherungsträger durchgeführt werden sollte oder ob eine unabhängige Patientenberatung die bessere Wahl wäre.

Dr. Reza Fakhr Shafaei, Hochschule Neubrandenburg, erachtete für die gesetzliche Rentenversicherung einen situativen Verbraucherschutz für wünschenswert, da es für die Versicherten aufgrund der komplexen Rechtsmaterie schwierig ist, ihre Ansprüche zu realisieren. Hierauf reagiere das Sozialrecht durch Unterstützung und Beratung, Qualitätssicherung, Verfahrensgestaltung und Beteiligung. Zudem gebe es rentenversicherungsspezifische Instrumente wie die Renteninformation und die Rentenauskunft (§ 109 SGB VI), die Hinweispflicht im Bezug auf die Antragsstellung (§ 115 Abs. 6 SGB VI) sowie weitere einschlägige Vorschriften. Ein eigenständiger gesetzlicher Verbraucherschutz sei daher nicht erforderlich. Vielmehr würde gerade am Beispiel der Gemeinsamen Servicestellen deutlich, dass bestehende Defizite eher das Resultat eines nicht sehr ausgeprägten Umsetzungswillens von bestehenden Regelungen seien. Abschließend sei festzuhalten, dass dem Verbraucherschutz am ehesten gedient sei, wenn die Rentenversicherungsträger die bereits bestehenden Normen effektiver umsetzen würden. *Dr. Ingrid Künzler*, Vorstandsvorsitzende der Deutsche Rentenversicherung Nord, sah ebenfalls keinen Bedarf an einem eigenständigen Verbraucherschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung, da es bereits zahlreiche gesetzliche Regelungen gibt. Jedoch wäre es sinnvoll, Verbraucherschutz nicht nur im Sinne einer defensiven Schutzfunktion, sondern darüber hinausgehend auch als gestaltende Verbraucherpolitik, wie in der Selbstverwaltung bereits realisiert, zu verstehen.

Im Rahmen der folgenden Diskussion wurde die Geeignetheit verwaltungsrechtlicher Instrumente, wie des Amtsermittlungsgrundsatzes oder des Widerspruchsverfahrens, für einen wirksamen Verbraucherschutz im Sozialrecht thematisiert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen stimmten überein, dass diese Instrumente zwar umfassende Verbraucherschutzrechte sind; zu ihrer Stärkung sind aber zusätzliche übergeordnete flankierende Maßnahmen notwendig.

Prof. Dr. Gerhard Igl, Universität Kiel, erläuterte, dass in der Sozialen Pflegeversicherung primär der Mensch mit Pflegebedarf als Verbraucher eingestuft wird, jedoch auch die Einbeziehung des pflegenden Umfeldes notwendig ist. Er ging auf die verschiedenen verbraucher-schützenden Instrumente der gesetzlichen Pflegeversicherung ein, wie die Rückzahlungsver-

pflichtung bei Mängeln gemäß §115 Abs. 3 SGB XI, die Vermittlung einer anderen Pflegeeinrichtung bei schwerwiegenden Mängeln gemäß §115 Abs. 4 SGB XI oder die Untersagung der weiteren Betreuung durch die Pflegekasse und die Vermittlung eines geeigneten Pflegedienstes gemäß §115 Abs. 5 SGB XI. Als problematisch wurden die so genannten Pflegenoten bezeichnet, da sie nicht das erreichte Ergebnis der pflegerischen Bemühungen, sondern im Wesentlichen nur die Qualität der Dokumentation bewerten. Im Ergebnis kam *Prof. Dr. Igl* zu dem Befund, dass es innovative und so bisher nicht bekannte Verbraucherschutzansätze bei der Leistungerschließung gibt, deren Wirksamkeit jedoch noch nicht bekannt ist. Zudem sei das Pflegenotensystem dringend reparaturbedürftig. *Dr. Hildegard Entzian*, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, verwies ergänzend darauf, dass die Rechte pflegebedürftiger Menschen durch das Selbstbestimmungstärkungsgesetz (SbStG) verbessert wurden.

Prof. Dr. Wolfgang Schütte, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, referierte über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Er ordnete den Verbraucherschutz in der Eingliederungshilfe vornehmlich dem Leistungserbringungsrecht zu, bei dem es um die Verwirklichung sozialer Rechte (vgl. § 2 SGB I) gehe. Hier gebe es noch rechtlichen Regelungsbedarf. *Prof. Dr. Schütte* stellte fest, dass die Nutzer der Eingliederungshilfe zumindest in Hamburg bezüglich der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung nicht beteiligt werden. Er zog das Fazit, dass sowohl die Systeme des Leistungszugangs bezüglich der Verantwortlichkeit für die Schädigung als auch die Systematik des SGB IX an sich zu überprüfen sind. *Roswitha Söllner*, Bezirksamt Wandsbek – Fachamt Eingliederungshilfe, ging auf die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII ein und stellte dessen Verbesserung des Verbraucherschutzes ob der stärkeren Beteiligung behinderter Menschen heraus. *Katharina Münnich*, Bezirksamt Wandsbek – Rechtsamt, erläuterte das Widerspruchsverfahren nach § 116 SGB XII und kam zu dem Schluss, dass ein entsprechend transparent und verbraucherfreundlich ausgestaltetes Verfahren die Akzeptanz der Leistungsberechtigten für Entscheidungen der Leistungsträger steigern würde.

Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe führte *Christian Grube*, Rechtsanwalt und VRiVG a. D., einleitend die Ziele und Zwecke des Kinder- und Jugendhilferechts aus. Hierzu zähle die Förderung der Entwicklung eines jeden jungen Menschen, die Gewährleistung seiner Erziehung, der Schutz vor Gefahren für sein Wohl und die Schaffung positiver Lebensbedingungen. Im Anschluss legte er die verschiedenen Vorschriften des SGB VIII dar, die eine verbraucherschützende Tendenz aufweisen, so in den Bereichen gesetzliche Schutzvorkehrungen, Beratung, Partizipation, Gender, Migranten und Inklusion sowie der Qualitätssicherung. Im Ergebnis vertrat Herr *Grube* die Ansicht, dass dem Verbraucherschutz im SGB VIII ein hoher Standard zu attestieren ist, da es auf normativer Ebene viele Schutzregelungen im SGB VIII gibt. Wie es mit dem Verbraucherschutz der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis aussieht, sei eine andere Frage, welche im Zuge dieses Beitrages nicht abschließend beantwortet werden könne. *Marita Block*, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Hamburg e. V., ging in ihrem Statement auf praktische Probleme bei der Beteiligung an und Durchführung von Hilfen i. S. d. SGB VIII ein und hob diesbezüglich den Ergebnisfragebogen der Qualitätsgemeinschaft HzE (Erziehungshilfe) des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes e. V. hervor, welcher ein geeignetes Instrument zur Kontrolle der Leistungsanbieter sei.

Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback, Universität Hamburg, führte im Bezug auf das Arbeitsmarktrecht (SGB II und III) zuerst die Besonderheit an, dass aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen Leistung und Kontrolle bzw. Zwang eine hohe Quote der Nichtinanspruchnahme sowie vermehrte Klagen im Rechtskreis des SGB II zu verzeichnen sind. Sodann merkte er für den Bereich der Leistungerschließung an, dass sowohl Information als auch Beratung, Betreuung und Bedarfsfeststellung zwar umfangreich erfolgen, jedoch die hoheitliche Ausprägung des Rechtsverhältnisses die erfolgreiche Aktivierung der Arbeitssuchenden mitunter

erschwert. Auf der Ebene des Leistungsbezuges seien aufgrund verbesserten Controllings sowie durch eine umfangreiche Kontrolle der Leistungserbringung Fortschritte erzielt worden. Jedoch sei der Bereich der Sanktionen aufgrund seiner scharfen Ausprägung insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsaspekten als problematisch einzustufen. *Prof. Dr. Bieback* beendete seinen Beitrag mit der Feststellung, dass Information und Beratung sowie die Bedarfsfeststellung sich verbessert haben, jedoch noch Mängel im konsensualen Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Nutzern bestehen. *Dr. Manfred Schnitzler*, Bundesagentur für Arbeit, verwies auf die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens, welches zudem durch die sprachliche Optimierung der Bescheide entscheidend verbessert wurde, und auf die umfangreichen Informationsmöglichkeiten der Kunden hin, wodurch der Verbraucher ausreichend geschützt ist.

Im Rahmen der folgenden Diskussion tauschten sich die Teilnehmer über die Besonderheiten bei Kindern als Sozialleistungsberechtigte aus und thematisierten weiterhin bestehende, jedoch mitunter nicht genutzte, Spielräume der Leistungsträger, insbesondere beim Widerspruchsverfahren, aber auch allgemein bezüglich der Kommunikation mit den Nutzern.

Im Anschluss berichtete die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein in sozialen Angelegenheiten, *Birgit Wille*, aus ihren Erfahrungen. Einleitend umriss sie Ihr Aufgabenfeld, welches darin besteht, Hilfesuchende in sozialen Angelegenheiten zu beraten sowie deren Interessen gegenüber den Behörden zu vertreten. Anschließend erläuterte sie den Unterschied von Verbraucherschutz- und Bürgerrechten. Sie hob hervor, dass die Teilhabe am Verwaltungsgeschehen ein Bürgerrecht und, entgegen anderslautender Ansichten, nicht mit Verbraucherschutz gleichzusetzen ist. Weiterhin führte sie aus, dass im Sozialrecht zahlreiche Quasimärkte entstanden sind, welche den Bürgern sowohl die Kenntnis als auch die Zugänglichkeit von sozialen Leistungen erheblich erschweren. Abschließend konstatierte Frau *Wille*, dass man sich ob dieser Situation über eine mangelnde Akzeptanz nicht wundern darf, sondern vielmehr eine entsprechende Lotsenfunktion für die Bürger übernehmen muss.

Im Anschluss diskutierte das Plenum das Vorhandensein eines bestehenden Marktes als Voraussetzung für einen Verbraucherschutz im Sozialrecht im Allgemeinen und über notwendige Voraussetzungen für die Entlassung der Bürger in die so genannten Quasimärkte im Besonderen.

In seinem die Tagung abschließenden Vortrag ging *Prof. Dr. Andreas Hänlein*, Universität Kassel, auf die Frage ein, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Verbraucherschutz im Sozialrecht geändert werden müssen. Hierfür legte er zuerst die Bedeutung des Verbraucherschutzes aus zivilrechtlicher Sicht dar und stellte fest, dass der Begriff des Verbraucherschutzrechtes am besten als Reaktion auf gefährliche Situationen bei Vertragsschluss bzw. auf gefährliche Vertragsinhalte zu umschreiben ist. Sodann legte *Prof. Dr. Hänlein* mögliche Anwendungsfelder des Verbraucherschutzrechtes im Sozialrecht dar. Sinnvoll sei eine solche Anwendung in erster Linie im Leistungserbringungsrecht, und zwar besonders in Bezug auf die Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern. Diesbezüglich sei insbesondere auf die gesetzlich ausdrücklich als Verbraucherverträge gestalteten Wohn- und Betreuungsverträge zu verweisen. Im Hinblick auf einen kollektiven Verbraucherschutz im Sozialrecht biete es sich zudem an, soziale Dienstleistungen, die in Einrichtungen Dritter erbracht werden, mit einem durch Institutionen der Interessenvertretung ausgeübten Verbraucherschutz zu versehen. Abschließend legte *Prof. Dr. Hänlein* nahe, Verbraucherverträge im Leistungserbringungsrecht mit den im zivilen Verbraucherschutzrecht üblichen Vorkehrungen, wie den vorvertraglichen Informationspflichten, der Inhaltskontrolle sowie zwingenden Regelungen über Rechte bei Qualitätsmängeln auszustatten.

Die letzte Diskussionsrunde der Tagung befasste sich mit der Frage, inwieweit der zivilrechtliche Verbraucherschutzgedanke in das Sozialrecht zu übertragen sei bzw. wiederbelebt werden

müsse. In diesem Zusammenhang wurde rege diskutiert, ob verbraucherschützende Regelungen auf das Leistungserbringungsrecht zu beschränken seien oder ein globalerer Ansatz, wie insbesondere von *Birgit Wille* vertreten, notwendig sei.

Prof. Dr. Gerhard Igl stellte abschließend fest, dass der Verbraucherschutz, wenn auch unter einer anderen Ausgangslage als im Zivilrecht, ein bedeutsames Thema für das Sozialrecht ist. Gegenstand der Tagung sei es gewesen, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Verbraucherschutzes im Zivilrecht und im Sozialrecht ausfindig zu machen. Dabei habe sich herausgestellt, dass die Konstellationen und die rechtlichen Rahmungen im Sozialrecht schon wegen des speziellen Leistungsauftrags des Sozialrechts besondere Vorkehrungen bei der Rechtsrealisierung im Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer erforderten.